

Jurisdiction
der Franzosen.
Konsulate in
Japan.

Politisches Departement. Vortrag vom 8. Juni 1882.

Justiz- + Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Juli 1882.

5519

Das französische Generalkonsulat in Japan hat wiederholt auf das Ungünstige der Bestimmungen ^{des §. 5. der Verträge} aufmerksam gemacht, welche der Bundesrat demselben am 11. Februar 1866 erteilt hat, in Bezug auf die Übung der Jurisdiction, die durch die Art. 5, 6 u. 7 des am 6. Februar 1864 in Jeddo zwischen der Franzos. und Japan. abgepflogenen Freundschafts- + Handelsvertrages (a. R. III, 683) der Franzos. Konsularbeamten eingeräumt ist.

Das politische Departement hat im Finanzstandnis mit dem Justiz- + Polizeidepartement, mit Vortrag vom 8. nov. 1882. dem Entwurf eines Kreisvertrages an die beiden franzos. Konsulate in Japan vorgelegt, in welchem in Erläuterung der genannten Jurisdiction einige Andeutungen gegeben worden.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. ^{seinen Auftrag} dahin gelangt; so sei auf die Vorlage des politischen Departements wegen Mangel an Kompetenz nicht einzutreten, und es sei, im Fall dieß sich als notwendig heraus-



65. Sitzung vom 11. Juli 1882.

Stelle, der Bundesversammlung eine bezügliche Vorlage zu machen, abgelehnt hat, sind die Akten dem Justiz- & Polizeidirektoramt zugewiesen worden, mit der Einleitung, das Schreiben in dem Sinne umzuarbeiten, dass dem Konsulat für die Ausübung der Prokurationsberechtigung ein anerkannt gutes Landbrief (auf dem Prokurator eines bestimmten schweizer. Kantons, wie dies vom politischen Direktoramt vorgeschlagen worden ist) oder ein Gesandtenbrief als Begleitung zu umfassen sei.

Das Justiz- & Polizeidirektoramt legt nun seine Abänderungsvorschläge vor, und es wird hierauf der Schreibentwurf des politischen Direktoramts in der Verbindung mit den letzteren genehmigt.

An die schweizer. Konsulate in Japan nach dem vereinbarten Entwurfe. - Vide Beilage.

An Herrn Wolf schweizer. Generalkonsul g. J. in Zürich.

Protokoll-Auszug aus politischem, Justiz- & Polizeidirektoramt und aus Land- & Landwirtschaftsdepartement, unter Aufsicht von 6 Kreisverwaltern.